



Das neue hessische Schulgesetz

Politische Einordnung und praktische Konsequenzen

Legende:

schwarze Textpassagen = politische Hintergrundinformationen
und Argumente

rote Textpassagen = juristische Informationen, Einschätzungen,
Bewertungen

Gliederung

1. Teil: Gesellschaftlicher Kontext

- 1.1. Vom Rückzug des Staates aus der Bildungsfinanzierung...
- 1.2. ...und den Interessen dahinter...
- 1.3. ...zu den Konsequenzen für das öffentliche Bildungssystem

2. Teil: Neues Hessisches Schulgesetz

- 2.1. „Selbstständige Schule“
- 2.2. Kerncurricula und Bildungsstandards
- 2.3. „Inklusion“

1. Teil: Gesellschaftlicher Kontext

1.1. Vom Rückzug des Staates aus der Bildungsfinanzierung...

Das neue hessische Schulgesetz // GEW-Vortrag // Stand: 01.09.2011

Den Apologeten, die immer behaupten, heute ginge es Lehrern und Schülern so gut wie nie zuvor, noch nie sei „sooo viel Geld“ ausgegeben worden etc., muss widersprochen werden, denn:

1. Weisen ihre Grafiken immer nur Beträge aus, die nicht inflationsbereinigt sind. Allein, bereinigt man diese Zahlen, bleibt von den massiven Aufwüchsen in der Regel nichts übrig. Als Beispiel: Wenn binnen 10 Jahren aus 1 Milliarde 1,1 Milliarden werden, sieht das nach „10 Prozent“ mehr aus. Bezieht man jedoch die jährliche Inflation von rund 2 Prozent mit in die Betrachtung ein, wird der Vergleich erst ein realistischer: **Aus 1 Milliarde damals sind inflationsbereinigt heute 800 Millionen geworden**, die Aufwendungen also um 20 Prozent entsprechend 200 Millionen gesunken. Diese wurden nun zwar um 100 Millionen Euro erhöht, es ergibt sich jedoch ein Gesamtvolumen von lediglich 900 Millionen Euro an Geldwert – und somit einem realen „Minus“ von 10 Prozent zu vor 10 Jahren.
2. Zudem gilt: Was „Bildung“ ist, hat sich massiv verändert. Die Schule von heute ist nicht mehr die Volksschule von 1950. Und: Aus 5 Prozent AbiturientInnenquote in 1950 sind 45 Prozent in 2008 geworden. Alles in allem: **Viel mehr junge**

Menschen verbleiben heute viel länger in viel „aufwändigeren“ Bildungsgängen als einst.

3. Außerdem: Mehr Geld für den Kultushaushalt heißt noch lange nicht mehr Geld für guten Unterricht. Mit einem potentiellen „Mehr“ an Geld können stattdessen bspw. auch Behördenapparate aufgebläht oder können Schulinspektionen und Testverfahren finanziert werden. Vor allem aber scheint aktuell ein Trend feststellbar zu sein: Dass der Verwaltungs-, Organisations- und Kontrollaufwand an Schulen immer mehr zunimmt. **So können selbst potentielle 5 Prozent mehr Mittel, die direkt an die Schulen gehen, jedoch zugleich 10 Prozent mehr Verwaltungsarbeit bedeuten, konkret einen Abbau pädagogischer Arbeit, kann also selbst ein Mehr an Geld ein Weniger an gutem Unterricht bedeuten!**
4. Zusätzlich ist ein „Es ist aber mehr geworden“ ohnehin ein apolitisches Argument, wenn es ohne Maß und Vergleich daherkommt. **Eine Oase in der Wüste ist schließlich längst noch keine Wasserversorgung für ein Neubaugebiet!** Als Vergleichsmaßstäbe bieten sich unter anderem zwei Dinge an: Zum einen ein Vergleich dessen, was Bildung in diesem Land früher und heute „wert“ war – zum anderen, was sich andere Staaten diese kosten lassen.

Bildungsausgaben sinken als Anteil am BIP



Öffentliche Bildungsausgaben (Grundmittel) in Relation zum BIP

1975	1980	1985	1990	1995	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
5,11	4,77	4,14	3,65	4,11	3,93	3,92	3,84	3,86	3,96	3,96	3,90	3,86	3,79	3,79	3,69

Quelle für 1975 bis 2005: BLK Bildungsfinanzbericht 2004/2005, Heft 137-II, vom Oktober 2006, S.42
Quelle für 1995 bis 2008: Statistisches Bundesamt, Bildungsfinanzbericht 2008, S.83.

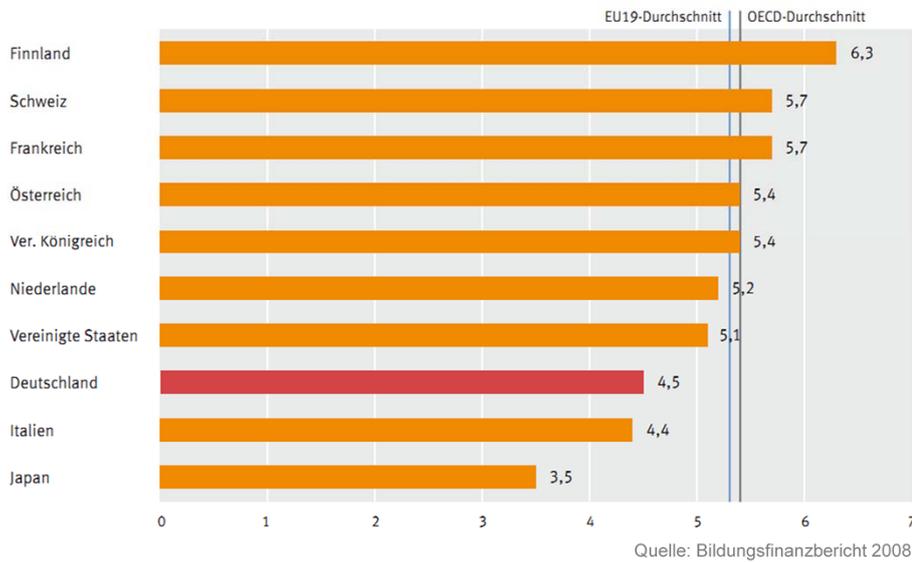
Das neue hessische Schulgesetz // GEW-Vortrag // Stand: 01.09.2011

Beachtet werden muss an dieser Stelle: Allein, gäben wir heute noch den gleichen BIP-Anteil für Bildung wie 1975 aus, wären dies rund 35 Milliarden Euro an Mehrausgaben.

Deutschland im internationalen Vergleich



Abbildung 5.3.2-1: Öffentliche Ausgaben für Bildung in Relation zum BIP 2005 in %



Das neue hessische Schulgesetz // GEW-Vortrag // Stand: 01.09.2011

Würde Deutschland in etwa soviel BIP-Anteil für Bildung aufwenden wie die „Spitzenreiter“ unter den OECD-Ländern, bedeutete dies in etwa 70 Milliarden Euro mehr für die Bildung bundesweit.

Hessen im Bundesländervergleich

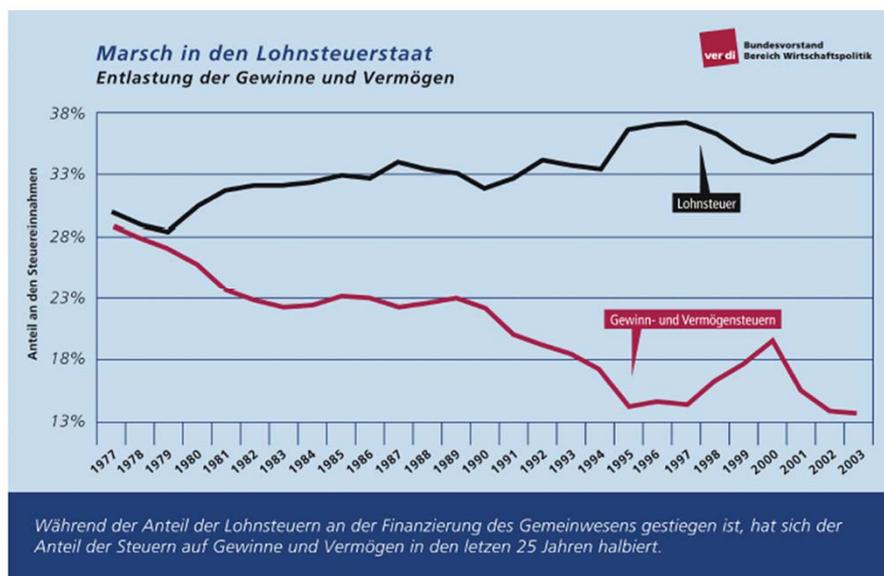


Abbildung 5.3.2-2 Öffentliche Ausgaben für Bildung (ISCED 1 bis 6) in Relation zum BIP 2005 in %



1.2. ...und den Interessen dahinter

Umverteilung von unten nach oben



Das neue hessische Schulgesetz // GEW-Vortrag // Stand: 01.09.2011

Zur Erklärung ein kleiner Text:

„Es war einmal... (ein makroökonomisches Gedankenspiel):

Nehmen wir einmal an, das Kapital wäre nach den Ölkrisen der 70er Jahre besorgt gewesen. Verunsichert von den damals aktuellen Diskussionen über Überproduktionskrisen, den ‚tendenziellen Fall der Profitrate‘ und die ökologischen, fossilen und ökonomischen ‚Grenzen des Wachstums‘ bekam es das Kapital doch etwas mit der Angst zu tun. Um sicherzugehen, dass dem Kapitalismus kein Zusammenbruch droht, wollte es sich beim bis dahin wissenschaftlich und wirtschaftspolitisch dominanten Keynesianismus erkundigen, welche Entwicklungen der Kapitalismus zukünftig nehmen werde.

Es hatte auch nach dem Zweiten Weltkrieg immer wieder Auseinandersetzungen um die Verteilung der arbeitsteilig produzierten Wertschöpfung gegeben. Aber mit den Konzepten des Keynesianismus war auch das Kapital gerade nach dem Zweiten Weltkrieg ganz gut zurechtgekommen [...]. Zum Entsetzen des Kapitals sprach der Keynesianismus aber nicht ausschließlich von Konjunkturzyklen, einem ‚immer weiter so‘ und einer Politik des ‚Deficit Spending‘, sondern von einer dritten, stark krisenhaften Phase der kapitalistischen Entwicklung, die jetzt anstehen würde. Prägend für diese Phase

sei eine zunehmende Konsumsättigung in den Industrieländern [...]. Um das Wohlstands- und Beschäftigungsniveau zu halten, plädierte der Keynesianismus zwar nicht für die Revolution und die Enteignung des Kapitals. Er empfahl aber eine ‚Ausweitung der öffentlichen Leistungen‘, eine ‚Stimulierung ‚vernünftigen‘ Konsums‘ und eine ‚schrittweise‘ Reduzierung der Arbeitszeit [...].

Alle drei Vorschläge haben starke verteilungspolitische Konsequenzen. [...] Löhne müssten steigen und Arbeit müsste gleichmäßiger verteilt werden.

Erschrocken wandte sich das Kapital ab und fand in den ökonomischen Theorien der Neoklassik und des Neoliberalismus theoretische Verbündete. Sie versprachen durch die Umsetzung ihrer Thesen auch weiterhin ungestörte Profitakkumulation. Aus dem System selbst hervorgehende Wachstumskrisen waren der neoliberalen Theorie zu Folge [...] nicht vorgesehen. Wenn Krisen auftreten würden, läge es an exogenen Störungen der Märkte. Da sich jedes Angebot seine Nachfrage schaffen würde [...], sollte sich der Wohlfahrtsstaat auf die Gewährleistung von Sicherheit für die Märkte zurückziehen. Durch den schlanken Staat würden nicht nur die belastenden Kosten für Unternehmen sinken [...], sondern neue Profitfelder in der täglichen Daseinsvorsorge der Menschen würden frei werden. Dazu zählen Felder wie Gesundheit, Rente und die Absicherung anderer Lebensrisiken – aber auch Bildung. [...] Der Neoliberalismus erklärte sozusagen den Wohlfahrtsstaat zum doppelten Feind und deutete den Sozialabbau für die Menschen positiv um: ‚Die Gewinne von heute sind die Investitionen von morgen und die Arbeitsplätze von übermorgen‘. [...] Da beschloss das Kapital, sich ab jetzt vollständig dem Neoliberalismus zuzuwenden und dieses Denken zu fördern und hegemonial werden zu lassen.“

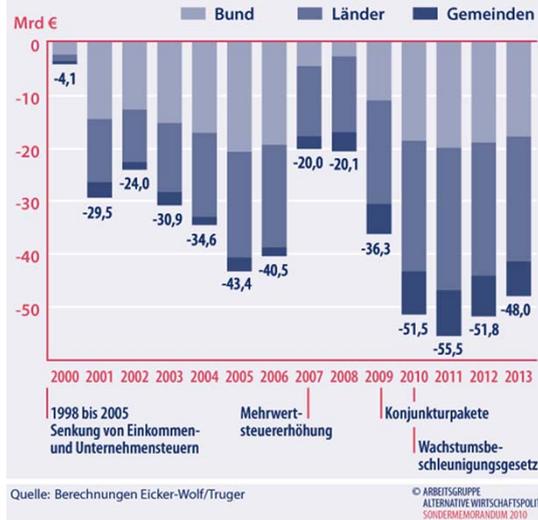
Quelle: Kaphegyi/Quaißer: Privatisierung von Bildung – Ursprung, Besonderheiten, Erscheinungsformen

Staatsauszehrung & Sozialabbau durch Steuersenkungen



Einnahmeausfälle durch Steuerrechtsänderungen

Einnahmeausfälle seit 2000 für Bund, Länder und Gemeinden durch die Steuerrechtsänderungen seit 1998



Die einen werden ärmer, ...



Entwicklung von Nettolohnquote...



Quelle: Böckler Impuls 19/2007, S. 1

...die anderen hingegen reicher



Unternehmen verdoppeln ihre Gewinne



* Kapitalgesellschaften im engeren (AG, GmbH u.ä.) und weiteren Sinn (oHG, KG u.ä.)
Quelle: Statistisches Bundesamt, Schäfer/WSI 2007 | © Hans-Böckler-Stiftung 2007

Quelle: Böckler Impuls 19/2007, S. 1

Das neue hessische Schulgesetz // GEW-Vortrag // Stand: 01.09.2011

Generell lassen sich in der Entwicklung in etwa zwei verschiedene Strategien/Tendenzen der Profitmaximierung erkennen:

1. Wird der Wohlfahrtsstaat mehr und mehr zurückgedrängt, die „freiwerdenden“ Staatsgelder werden überwiegend den Wohlhabenden übereignet.
2. Die brachliegenden Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge werden hiernach von diesen in Besitz genommen, also „privatisiert“.

In Gang gesetzt wird somit ein „Steuersenkungs-Privatisierungs-Kreislauf“. Mit David Harvey, Professor an der City University of New York und Autor des brillanten Buches „Kleine Geschichte des Neoliberalismus“, könnte man auch von „Akkumulation durch Enteignung“ sprechen.

1.3. ...zu den Konsequenzen für das öffentliche Bildungssystem

OECD-Strategie von 1996: Privatisierung als Ziel



„Um das Haushaltsdefizit zu reduzieren, sind sehr substanzielle Einschnitte im Bereich der öffentlichen Investitionen oder die Kürzung der Mittel für laufende Kosten ohne jedes politische Risiko. Wenn Mittel für laufende Kosten gekürzt werden, dann sollte die Quantität der Dienstleistung nicht reduziert werden, auch wenn die Qualität darunter leidet. Beispielsweise lassen sich **Haushaltsmittel für Schulen und Universitäten kürzen**, aber es wäre gefährlich, die Zahl der Studierenden zu beschränken. Familien reagieren gewaltsam, wenn ihren Kindern der Zugang verweigert wird, aber nicht auf eine allmähliche Absenkung der Qualität der dargebotenen Bildung, und so kann die Schule immer mehr dazu übergehen, **für bestimmte Zwecke von den Familien Eigenbeiträge zu verlangen oder bestimmte Tätigkeiten ganz einstellen**. Dabei sollte nur nach und nach so vorgegangen werden, z. B. in einer Schule, aber nicht in der benachbarten Einrichtung, um jede allgemeine Unzufriedenheit der Bevölkerung zu vermeiden.“

Quelle: OECD (1996): The Political Feasibility of Adjustment. Policy Brief No. 13

Verwaltungsmodernisierung: Privatisierung als Ziel



Hessische Staatskanzlei



hessen.de | Inha

Startseite | Ministerpräsident | Über uns | Hessen in Berlin | Presseservice | Kongresse und Initiativen

Kongresse und Initiativen

- ▶ Nachhaltiges Hessen
- ▶ Demographie
- ▶ Ehrenamt
- ▶ Verwaltungsmodernisierung
 - ▶ **Privatisierung**
 - ▶ Universitätsklinikum Gießen und Marburg
 - ▶ Public Private Partnership
 - ▶ Landesinterne Fortbildung
 - ▶ Beteiligungen des Landes
 - ▶ Gefängnisse (Teilprivatisierung)
 - ▶ Straßenmeistereien
 - ▶ Neue Landesbetriebe
 - ▶ Bürokratieabbau
 - ▶ E-Government
 - ▶ Bündelung & Delegation
 - ▶ Neue Verwaltungssteuerung
 - ▶ Personalmanagement
 - ▶ Publikationen
 - ▶ Erfahrung hat Zukunft 2007
 - ▶ Nanotech-Konferenz 2008

Kongresse und Initiativen > Verwaltungsmodernisierung > Privatisierung

Aufgabenabbau, Privatisierung

Der Abbau bzw. die Privatisierung staatlicher Aufgaben ist eines der wichtigsten Ziele der Verwaltungsreform. Jede staatliche Leistung soll auf ihre Notwendigkeit und ihre Privatisierungsfähigkeit hin überprüft werden. Bisher von Behörden ausgeführte Leistungen wie Vermessungen können zum Beispiel von öffentlich bestellten Sachverständigen erledigt werden oder Unternehmen können anstelle staatlicher Behörden Aufträge übernehmen. Voraussetzung dafür ist, dass der Privatisierung keine rechtlichen Vorgaben entgegenstehen sowie die privaten Unternehmen die hinsichtlich Umfang und Qualität definierten Leistungen zu günstigeren Kosten erbringen können, als dies im Zuge der verwaltungsinternen Leistungserbringung der Fall wäre.

Die Umsetzung

Alle Aufgabenbereiche der Hessischen Landesverwaltung sollen grundsätzlich auf ihre Notwendigkeit und ihr Privatisierungspotenzial hin überprüft werden.

Zunächst muss dabei festgestellt werden, welche Aufgaben privatisierungsfähig sind. Wenn ein Verwaltungsbereich grundsätzlich als privatisierungsfähig eingestuft worden ist, werden die konkreten Möglichkeiten überprüft - meist von eigens dafür eingerichteten Projektgruppen, die federführend von einem oder mehreren Ministerien betreut werden.

Für einige Bereiche liegen bereits konkrete Ergebnisse vor; bei anderen ist die Einstufungs- und Überprüfungsphase noch nicht abgeschlossen, so dass auch noch nicht klar ist, ob und in welchem Umfang dort staatliche Aufgaben privatisiert werden. Dort, wo rechtliche Hindernisse einer Privatisierung entgegenstehen, wurden teilweise Gesetzesänderungen auf Landes- oder Bundesebene in die Wege geleitet.

Ansprechpartner:
Hessische Staatskanzlei
[Dr. Wolf-Henner Smetheke](#)

„Der Abbau bzw. die Privatisierung staatlicher Aufgaben ist eines der wichtigsten Ziele der Verwaltungsreform. Jede staatliche Leistung soll auf ihre Notwendigkeit und ihre Privatisierungsfähigkeit hin überprüft werden.“

Das neue hessische Schulgesetz // GEW-Vortrag // Stand: 01.09.2011



Wichtig ist: Die Devise lautet bereits seit rund 30 Jahren, inzwischen jedoch dominant: Mit „weniger“ muss „mehr“ erreicht werden!

Dass das nicht gut gehen kann, ist klar.

Das „Mehr“ bedeutet dabei aber auch und vor allem ein „Mehr“ an Arbeit für Lehrkräfte und mehr Stress und „Bulimielernen“ für Schülerinnen und Schüler.

2. Teil: Neues Hessisches Schulgesetz

Was das alles mit dem hessischen Schulgesetz zu tun hat...

„Die hessische Landesregierung legt diesen Gesetzentwurf zu einem Zeitpunkt vor, an dem die Arbeitsbelastung der hessischen Lehrkräfte und der sozialpädagogischen Fachkräfte an den Schulen ein Maß erreicht hat, das eine qualitative Weiterentwicklung des schulischen Bildungswesens unmöglich erscheinen lässt. Neben der **bundesweit schlechtesten Schüler-Lehrer-Relation** und der **höchsten Pflichtstundenbelastung** wurde unlängst auch noch die **Anhebung der Lebensarbeitszeit** beschlossen. Gleichzeitig werden die Kolleginnen und Kollegen durch vielfältige – vielfach völlig unnötige – **Zusatzaufgaben** derart in Anspruch genommen, dass die Qualität der Unterrichtsarbeit bereits heute erheblich darunter leidet.“

„Die hessische Landesregierung setzt mit dem vorliegenden Entwurf für eine **Änderung des Schulgesetzes ihre Politik der Auslese, Standardisierung, Entdemokratisierung und Ökonomisierung von Schule fort. [...] Die Arbeitsbedingungen – sowohl für die Kolleginnen und Kollegen als auch für die Schülerinnen und Schüler – werden weiter verschlechtert und dereguliert.**“

Stellungnahme der GEW Hessen zum neuen Schulgesetz

Neuerungen durch die Gesetzesnovelle



1. „Selbständige Schule“ (§ 127 d)
2. Kerncurricula und Bildungsstandards (§ 4)
3. „Inklusion“ (§ 49 und 51 ff.)

Darüber hinaus:

- reguläre Inanspruchnahme von Personaldienstleistern (§ 15 b)
- Berufsschulen als rechtsfähige Anstalten öffentlichen Rechts (§ 127 e-i)
- Schulleiter/innen als Vorgesetzte (§ 88 Abs. 2 etc.)
- Einführung neuer Arbeitszeitmodelle und Arbeitszeitkonten durch Rechtsverordnung möglich (§ 91)
- Mittelstufen- und Verbundschulen (§ 11 Abs. 3 und 8)
- ...

Das neue hessische Schulgesetz // GEW-Vortrag // Stand: 01.09.2011

Die letzte Novelle brachte uns:

- G-8
- Zentrale Abschlussprüfungen
- Schulleiter/innen als Dienstvorgesetzte
- Schulinspektion
- Deregulierungsmodelle über § 127 c HSchG („Modelle erweiterter Selbstverwaltung und Eigenverantwortung sowie rechtlicher Selbstständigkeit“)

Wichtig ist zudem: Kerncurricula und Bildungsstandards gehören immanent zum Konzept der Selbstständigen Schule; ebenso die neue Rolle der Schulleitung und der forcierte Einzug von Leiharbeit an Schulen. Was sich abzeichnet, ist ein Gesamtbild, auf das die „Reformen“ abzielen. Grundlegendes Ziel dabei ist: Mit weniger Geld mehr erreichen. Methodisch wird Wettbewerb etabliert, zwischen Schulen, zwischen Schülerinnen und Schülern etc. pp. Dies dient der Marktbereitung und resultiert in immer mehr Deregulierung und Ungleichheit. Heißt: Die einen gewinnen, die meisten verlieren. Heißt Lohndruck, Hierarchisierung und Mehrarbeit.

2.1. „Selbstständige Schule“

Selbstständige Schule (§ 127 d)



Selbstständige allgemeinbildende und berufliche Schulen können abweichend von den bestehenden Rechtsvorschriften selbstständige Entscheidungen treffen in Bezug auf:

- Stellenbewirtschaftung,
- Personalverwaltung,
- Sachmittelverwaltung,
- Unterrichtsorganisation
- und inhaltliche Ausgestaltung des Unterrichts.

Und: Sie sind (bei voraussichtlich weiter sinkenden Zuwendungen und einem Zuwachs an Aufgaben) für die korrekte „Vorgabenerfüllung“ ganz allein verantwortlich!

Das neue hessische Schulgesetz // GEW-Vortrag // Stand: 01.09.2011

All das bedeutet sehr konkret, dass Schulen mehr und mehr zu „Betrieben“ umgebaut werden. Das Bildungssystem der Zukunft soll denn mittelfristig auch vor allem durch Ziel- und Leistungsvereinbarungen „geregelt“ werden: HKM mit Schulamt, Schulamt mit Schule, Schulleitung mit KollegInnen.

Offensichtlich ist es Ziel, der Politik, sich mittels dieser neuen Steuerung selbst zunehmend aus der Verantwortung zu stehlen. „Für gute Bildung ist die Schule allein verantwortlich, sie ist schließlich selbstständig“, soll es dann womöglich bald heißen.

In der GEW-Stellungnahme zum neuen Gesetz heißt es hierzu:

„Für die GEW ist die im Schulgesetzentwurf propagierte Position einer größeren Selbstverantwortung der Einzelschule von betriebswirtschaftlichen und nicht von pädagogischen Gesichtspunkten geprägt. Die im Schulgesetzentwurf enthaltenen Parameter wie zentrale Prüfungen, Abbau von demokratischen Rechten, Außensteuerung durch Qualitätsmanagement und externe Evaluation (Schulinspektion) entsprechen nicht dem von der GEW vertretenen Bild einer demokratischen Schule.“

Wichtig ist zudem: Zuständigkeit für Personal meint eben auch die Konkurrenz mit allen anderen Schulen um die notwendigen Lehrerinnen und Lehrer – und hierüber massiven Verwaltungsarbeit vor Ort, die bisher zentral in den Schulämtern erledigt wurde.

Exkurs: Selbstständige berufliche Schule (§ 127 e-i)



Selbstständige berufliche Schulen:

- können eigene Formen der Schulverfassung entwickeln (**Schulvorstand und Schulplenum** statt Gesamt- und Schulkonferenz...);
- haben **Verwaltungsrat und Geschäftsführung**;
- regeln die „die Mitwirkungsrechte der Schul- und der Gesamtkonferenz“ qua Satzung, **schaffen Mitbestimmungsrechte also ab**;
- können in **rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts** umgewandelt werden, wenn **gebührenpflichtige Bildungsangebote auf den Markt** gebracht werden sollen;
- ...

Selbstständige Schule (§ 127 d)



Selbstständige Schule (§ 127 d)



„(7) Grundlage der Umwandlung in eine selbstständige Schule ist eine **Konzeption der Gesamtkonferenz** [...].“

„(8) Die Schulleiterin oder der Schulleiter beantragt **nach Beschluss der Schulkonferenz und im Benehmen mit dem Schulträger** die Umwandlung in eine selbstständige Schule. [...] Die **Zustimmungsrechte des Schulleiternbeirats und der Schülerversammlung** bleiben unberührt.“

Insofern: (Noch) kann der Prozess hin zur flächendeckenden Etablierung „Selbstständiger Schulen“ an vielen Stellen aufgehalten werden.

Das neue hessische Schulgesetz // GEW-Vortrag // Stand: 01.09.2011

Schulbudget, Sachmittelverwaltung: § 127 a Abs. 3 Schulkonferenz beschließt auf Vorschlag der Gesamtkonferenz!

Warum es wichtig ist, jetzt mehr denn je auf die Mittelbewirtschaftung zu achten zeigt folgender Fall: *„In einer größeren Schule im schönen Hessen, die das kleine Budget eingeführt hat, steht der Schulleiter nun vor dem Problem, dass er zwar nun Geldmittel für IT in seiner Bewirtschaftung hat, jedoch werden die bisherigen Deputate für IT nicht mehr zugewiesen. Er müsste also den Kollegen, der diese Aufgabe bisher übernommen hatte, nun im Unterricht einsetzen. Eigentlich. Die Begeisterung des Kollegen hält sich in Grenzen. Der Schulleiter verfällt daher auf den Gedanken, aus dem kleinen Budget eine Lehrkraft für den Wahlpflichtunterricht einzusetzen, um den IT-Kollegen weiterhin im bisherigen Umfang vom Unterricht befreien zu können. Da die Mittel knapp sind, möchte der SL (am Personalrat vorbei) mit der Ersatz-Lehrkraft einen Honorarvertrag abschließen. Zufällig kommt der Personalrat dahinter und verhindert das Vorhaben.“*

Die rechtliche Stellung der Lehrkräfte wird im GG, im Artikel 61 der Hessischen Verfassung, in § 86 des Schulgesetzes - sowie in § 168 zur Stellung der Lehrkräfte an Ersatzschulen. Personalräte sind durch das HPVG gehalten, die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften zu überwachen.

2.2. Kerncurricula und Bildungsstandards

Das neue hessische Schulgesetz // GEW-Vortrag // Stand: 01.09.2011

Die US-Regierung unter Präsident Obama versucht zur Zeit, in ganz USA mit Druck und Geld nationale Kern-Standards durchzusetzen, obwohl es für die Begründung der Regierung, dies würde zu besserer Schülerleistung und einem Wirtschaftsaufschwung führen, keine überzeugenden wissenschaftlichen Belege gibt. Unsere auf Imitation spezialisierte Kultusministerkonferenz hat ähnliche Absichten, die ähnlich unbegründet sind. Vierzig Jahre nationale Standards werden, so Prof. Yong Zhao von der Michigan University, keinerlei Besserung des Bildungssystems in den USA erbringen, sondern irreversiblen Schaden für das US Bildungssystem (siehe unten). Die Nationalen Standards haben, so der Experte, bereits eher Schaden als Nutzen gebracht. Sie verwehren Kindern wichtige Entwicklungsanregungen und verhindern wirklich Reformen des Bildungssystems. Zitat aus der amerikanischen Presse:

„No evidence shows centralized standards lead to higher achievement, he contends, and plenty indicates the opposite.“ A child who does not read or do math at the level and time point stipulated is deemed at risk, regardless of other strengths, which may actually be more valuable in future life.“ This child is then put in remedial classes, and deprived of opportunities to develop her strengths "to have a dream.“ National standards also discourage innovation by forcing educators to focus exclusively on standards. As a parent and educator, Zhao writes that he wants his children "to have an education, not preparation to take tests. I want my children to be able to have dreams even if they did not meet the state standards. I want my children's teachers to be

educators, not implementers of government mandates. [President] Obama and the nation's governors should preserve the legacy of our Founding Fathers and build a nation of diverse talents and creative entrepreneurs rather than a nation of standardized test-takers. ”

Zitat aus der schweizerischen Presse:

„Gegen die Harmonisierung der Volksschule formiert sich neuer Widerstand: Eine Gruppe von renommierten Erziehungswissenschaftlern kritisiert die geplanten Bildungsstandards in Harnos. «Die Leistungstests werden unerwünschte Nebenwirkungen haben, aber die hohen Erwartungen nie erfüllen», sagt Urs Haeberlin, emeritierter Professor der Universität Freiburg und Autor mehrerer Nationalfonds-Studien. Er befürchtet, dass Tests nicht zu besserem Unterricht und höheren Schulleistungen führen, sondern zum gezielten Training auf Tests hin und zu einer Wettkampfmentalität, in der schwache Schüler auf der Strecke bleiben. Mit Haeberlin erheben andere Forscher ihre kritische Stimme: Professor Georg Feuser von der Universität Zürich, Professor Winfried Kronig von der Universität Freiburg und Professor Walter Herzog vom Institut für Erziehungswissenschaften der Universität Bern. Herzog bemängelt, die Schweiz unterwerfe sich einer wirtschaftlichen Reform der Schule, obwohl Studien aus den USA zeigten, «was für Unsinn damit angerichtet werden kann»“.

Professor Hans Peter Klein, Professor für Didaktik der Biowissenschaften an der Goethe-Universität Frankfurt und Präsident der Gesellschaft für Didaktik der Biowissenschaften hat erst vor wenigen Wochen eine empirische Untersuchung vorgestellt, die ergab, dass eine neunte Klasse eines nordrhein-westfälischen Gymnasiums eine auf „Bildungsstandards“ aufbauende Abitur-Leistungskursarbeit Biologie ohne jede inhaltliche Vorbereitung geschrieben und überwiegend bestanden hat. Seine Schlussfolgerung:

„Die neue Fokussierung auf Soft Skills macht Schüler erfolgreich - und dumm“.

Oder, wie einer der Redner (Prof. Dr. Lutz Koch, Universität Bayreuth, Allgemeine Pädagogik) auf der Wissenschaftstagung „Der Bluff mit der Kompetenzorientierung“ vor wenigen Wochen in Köln postulierte:

„Als Resultat ergibt sich: Allgemeine Bildung wird durch Kompetenzen und Standards nicht konkretisiert, sondern in abstrakte Teile aufgelöst, weil jede Teilkompetenz nur dadurch definiert werden kann, dass sie aus ihrem Zusammenhang mit den anderen Teilen herausgelöst wird. Damit ist die in der Klieme-Expertise behauptete Vereinbarkeitsthese von Kompetenz mit Bildung, wonach Kompetenz die Konkretisierung von Bildungszielen leiste, gescheitert. Das Festhalten an dieser Vereinbarkeit läuft eher auf die Behauptung einer unio mystica als auf einen begründbaren Gedanken hinaus. Wir haben es hier mit einem überzogenen Anspruch zu tun [...]. Der Kompetenzbegriff ist pädagogisch defizitär und bildungstheoretisch überzogen. Die Vision von Bildungsprozessen, welche die Klieme-Expertise aus den Bildungsstandards hervorleuchten sah, ist wohl eher die Vision einer grauen Mess- und Steuerungsindustrie.“

Kerncurricula und Bildungsstandards (§ 4 f.)



„Bezogen auf die Einführung von Kerncurricula und Bildungsstandards stellt die GEW fest, dass zum ersten Mal in der neueren Curriculumgeschichte Hessens der **Verzicht des Nachdenkens über Bildungsziele und Bildungsbegriff zum Programm erhoben** wird. [...] Als zentrale Begründung für die Einführung von Bildungsstandards wird die Notwendigkeit von empirischer Überprüfung von Lernergebnissen und deren Vergleichbarkeit genannt. **Das wird dazu führen, dass der Erfolg von Unterricht an ‚standardisierten Lernstandserhebungen‘ und ‚Testaufgaben‘ gemessen werden wird.** Zentrale standardisierte Tests und Lernstandserhebungen widersprechen jedoch sowohl der geforderten ‚Individualisierung von Lernprozessen‘ als auch der sich aus einem inklusiven Schulwesen ergebenden Lernzieldifferenzierung.“

Stellungnahme der GEW Hessen zum neuen Schulgesetz

Das neue hessische Schulgesetz // GEW-Vortrag // Stand: 01.09.2011

„Man muss sich darüber im Klaren sein, dass die PISA-Tests mit ihrem Verzicht auf transnationale curriculare Validität (...) und der Konzentration auf die Erfassung von Basiskompetenzen ein didaktisches und bildungstheoretisches Konzept mit sich führen, das normativ ist.“

Deutsches PISA-Konsortium (Hrsg.): PISA 2000. Basiskompetenzen von Schülerinnen und Schülern im internationalen Vergleich, Opladen 2001, S. 19

„Schüler sollen nach PISA nicht lernen, nach dem Sinn des Lernens zu fragen, sondern sie sollen Aufgaben lösen, gleichgültig welche. Der von PISA als kompetent Geprüfte soll später einmal ebenso Babynahrung produzieren können wie Landminen. Angesichts der Kriterien von PISA (und einer auf PISA ausgerichteten Schule) sind beide Aufgaben gleich gültig. Und sie bedürfen der gleichen Kompetenzen.“

Volker Ladenthin: PISA und Bildung? Volker Ladenthin im Interview mit Rolf-Michael Simon, Neue Ruhr Zeitung vom 18.11.2007

„PISA steht für die scheinbare Entpolitisierung der Bildungspolitik: da geht es um objektive und unangreifbare

Rankings und um Outputsteuerung. Welches Land, welche Schule, welcher Unterrichtsmethode hat die höchsten Outcomes? Das wird dann zum Maßstab. Doch wer legt fest, welche Ergebnisse zählen? Die OECD als die Veranstalterin von PISA, also eine Organisation zur Steigerung der Wirtschaftskraft? Die ist nur die letzte Instanz. Tatsächlich ist PISA ein von großen internationalen Assessment- und Testing-Firmen betriebenes Unternehmen. Geleitet wird PISA von ACER, einem privatwirtschaftlich arbeitenden australischen Forschungs- und Test-Institut, das weltweit operiert, mit Schwerpunkt in Indien und in der arabischen Welt. Es entwickelt Reports und Testinstrumente für Regierungen und internationale Organisationen. Mit im Boot sitzt ETS, der US-amerikanische Educational Testing Service, in den USA der Marktführer in der Test-Branche. ETS verwaltet den SAT, den Scholastic Aptitude Test, der an allen namhaften US-Hochschulen als Eingangstest verwendet wird. Ein weiteres PISA-Unternehmen ist CITO, das holländische Testing-Institut, das auch in Deutschland eine Filiale hat und Tests vom Vorschulkind bis zum Erwachsenen verkauft.“

Karl-Heinz Heinemann (2007): Knatsch um Pisa – CDU fordert den Rauswurf des Pisa-Koordinators

Kompetenzorientierung: Lohnsenkung als Ziel



„Die Realisierung des Bildungsstandard-Konzepts stellt einen **Angriff auf die Profession des Lehrberufs** dar: für die "Moderation" von Lernprozessen und für das Pauken abfragbaren Wissens benötigt man **kein hochqualifiziertes Personal** mehr. Schnell erkennt man hierbei auch die Verbindung zum Konzept der selbständigen Schule, in dem die Schulleitungen über (zu knappe) Budgets verfügen und schnell erkennen, dass für primitivere Konzepte auch **weniger teure Arbeitskräfte** ausreichen.“

Stellungnahme der GEW Frankfurt zum neuen Schulgesetz

„Wir wollen die **Schulen von den Ergebnissen her steuern** und ihnen die Wege freigeben, wie sie zum festgelegten Ziel gelangen.“

„Darüber hinaus werden wir den Schulen eine Fülle von Vorschlägen machen, wie sie **Lücken in der Unterrichtsversorgung schließen** können, für die es **in ganz Deutschland keine Personen gibt**.“

Staatssekretär H.-W. Brockmann in der FR am 27. April 2009

Das neue hessische Schulgesetz // GEW-Vortrag // Stand: 01.09.2011

Personalmangel? Ja, und zwar selbstgemacht! Als Antwort darauf nun womöglich: Bessere Lehrerausbildung? Mehr Ausbildungskapazitäten? Aber nein! Stattdessen (nicht umsonst) nur:

- U-Plus
- Quereinstieg
- Honorar- und Leiharbeit
- 1-Euro-Jobs
- „Integrationsassistenten“
- (Lehramts)-Studierende
- „Fellows“
- „Coaches“
- Bundeswehroffiziere an Schulen
- unterrichtende Förster und Manager usw. und auch:
- Bundesfreiwilligendienstleistende

Zitat hierzu:

„Die Schulleitung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es am Grimmelshausen Gymnasium seit Beginn dieses Schuljahres die Möglichkeit gibt, sowohl ein Freiwilliges Soziales Jahr als auch einen Bundesfreiwilligendienst zu absolvieren. Die Aufgaben liegen im Bereich der Pädagogik und Verwaltung.“

Pressemittlung des CDU-Kreisverband Main-Kinzig vom 16.08.2011

In Summe ergibt sich folgendes Bild:

- 2001 begannen bundesweit 30.613 Lehrerinnen und Lehrer im öffentlichen Schuldienst. Davon starteten 847 als Seiteneinsteiger (2,8 Prozent).
- 2009 wurden 30.422 Lehrkräfte neu in den Schuldienst aufgenommen, darunter 1.798 „Seiteneinsteiger“ (5,9 Prozent).

Diese Entwicklung schimmert mehr als deutlich in Zitaten unseres Staatssekretärs durch. Einige wenige Beispiele:

„Wir wollen die Schulen von den Ergebnissen her steuern und ihnen die Wege freigegeben, wie sie zum festgelegten Ziel gelangen.“

„Damit die Pädagogik erfolgreich ist, braucht sie maßgeschneiderte und selbstverantwortete wirtschaftliche Grundlagen.“

„Heute sind Schulleiter oft eingezwängt zwischen Eltern, Kollegium und Bildungspolitik und müssen an allen Fronten Ruhe halten. Da bleibt wenig Zeit für Gestalten. Wir wollen den Schulleiter oder die Schulleiterin zum Vorgesetzten der Lehrer machen. Sie können so ihr Personal wirklich führen und entwickeln.“

„Darüber hinaus werden wir den Schulen eine Fülle von Vorschlägen machen, wie sie Lücken in der Unterrichtsversorgung schließen können, für die es in ganz Deutschland keine Personen gibt.“

FR-Interview mit Staatssekretär Brockmann vom 27.04.2009

Kerncurricula und Bildungsstandards (§ 4 f.)



„(1) **Verbindliche Grundlage für den Unterricht sind Pläne (Kerncurricula)**, die übergangs- und abschluss-bezogene Bildungsstandards nach Abs. 2 mit fach-spezifischen Inhaltsfeldern (Kern von Lernbereichen) verknüpfen und lernzeitbezogene Kompetenzerwartungen einschließlich der zugrundeliegenden Wissensstände enthalten.“

Aber:

„(1) Sind für Unterrichtsfächer, Lernbereiche oder Aufgabengebiete Kerncurricula nicht bestimmt, **wird der Unterricht auf der Grundlage von Lehrplänen erteilt.**“

Kerncurricula und Bildungsstandards (§ 4 f.)



Bildungsstandards und Inhaltsfelder Das neue Kerncurriculum für Hessen Primarstufe und Sekundarstufe I

Die einzelnen Kerncurricula sind nach Fächern zusammengestellt, damit ein schneller Zugriff erfolgen kann. Das Kerncurriculum „Sachunterricht“ ist sowohl den Fächern Geschichte, Erdkunde, Politik und Wirtschaft (Aufgabenfeld II / Sekundarstufe I) als auch den Fächern Biologie, Chemie, Physik (Aufgabenfeld III / Sekundarstufe I) zugeordnet.

Fächer	Grundschule	Hauptschule	Realschule	Gymnasium
Arbeitslehre	-	PDF öffnen	PDF öffnen	-
Biologie (Sachunterricht)	PDF öffnen	PDF öffnen	PDF öffnen	PDF öffnen
Chemie (Sachunterricht)	PDF öffnen	PDF öffnen	PDF öffnen	PDF öffnen
Deutsch	PDF öffnen	PDF öffnen	PDF öffnen	PDF öffnen
Erdkunde (Sachunterricht)	PDF öffnen	PDF öffnen	PDF öffnen	PDF öffnen
Ethik	PDF öffnen	PDF öffnen	PDF öffnen	PDF öffnen
Evangelische Religion	PDF öffnen	PDF öffnen	PDF öffnen	PDF öffnen
Geschichte (Sachunterricht)	PDF öffnen	PDF öffnen	PDF öffnen	PDF öffnen
Griechisch	-	-	-	PDF öffnen
Katholische Religion	PDF öffnen	PDF öffnen	PDF öffnen	PDF öffnen
Kunst	PDF öffnen	PDF öffnen	PDF öffnen	PDF öffnen
Latein	-	-	-	PDF öffnen
Mathematik	PDF öffnen	PDF öffnen	PDF öffnen	PDF öffnen
Moderne Fremdsprachen	PDF öffnen	PDF öffnen	PDF öffnen	PDF öffnen
Musik	PDF öffnen	PDF öffnen	PDF öffnen	PDF öffnen
Physik (Sachunterricht)	PDF öffnen	PDF öffnen	PDF öffnen	PDF öffnen
Politik und Wirtschaft (Sachunterricht)	PDF öffnen	PDF öffnen	PDF öffnen	PDF öffnen
Sachunterricht	PDF öffnen	-	-	-
Sport	PDF öffnen	PDF öffnen	PDF öffnen	PDF öffnen

Quelle: „Das neue Kerncurriculum für Hessen“ auf der Homepage des IQ, Stand: 29.08.2011

Kerncurricula und Bildungsstandards (§ 4 f.)



„(4) Schulen können mit weiteren inhaltlichen **Konkretisierungen aus den Kerncurricula einschließlich der zugrundeliegenden Wissensstände ein Schulcurriculum entwickeln**, in dem der Aufbau überfachlicher Kompetenzen beschrieben wird und profilbezogene Ergänzungen aufgenommen werden.“

Ursprünglich hieß es noch: „**Schulen entwickeln mit weiteren inhaltlichen Konkretisierungen...**“.

– Eine nahezu irrsinnige Aufgabe für 2100 Schulen ohne jedwede Entlastung für diese Mehrarbeit!

Das neue hessische Schulgesetz // GEW-Vortrag // Stand: 01.09.2011

Wie nun? Curricula entwickeln – keine zusätzlichen Mittel – keine Freistellung – keine Zeit – noch mehr Belastung? Wollen wir das? Und wenn ja, wie geht das überhaupt?

Der Personalrat sollte unbeachtlich regierungsamtlicher Vorhaben auf die Belastung der Kolleginnen und Kollegen hinweisen. § 74 HPVG Abs. 2 (Hebung der Arbeitsleistung und Arbeitserleichterung) sowie § 76 (Arbeitsschutz), bieten eine mögliche Argumentationsgrundlage. Darüber hinaus bietet § 74 Abs. 8 (allgemeine Grundsätze Berufsausbildung und Fortbildung) einen Ansatz, hinsichtlich der „neuen Methoden“ mit dem Schulleiter das Verfahren in Bezug auf den Fortbildungsbedarf zur Erstellung von Schulcurricula zu erörtern.

Keine Schule kann (und muss) aus dem Stand diese Anforderung erfüllen! Einzelne Kolleginnen und Kollegen, die dem Projekt kritisch gegenüberstehen, können sich auch auf § 86 Hessisches Schulgesetz berufen.

Bitte auch die Aufgaben der Gesamtkonferenz nach § 133 Hessisches Schulgesetz unbeachtlich der Vorhaben in der Dienstordnung restriktiv auslegen.

Klar ist also: Das Kultusministerium plant mittelfristig, alle Schulen dazu zu bringen, selbst ein Schulcurriculum zu erstellen. Von

Bedeutung ist hierbei, dass dies a) zu einer Diversifizierung der Schullandschaft sowie b) bei nur noch vorgegebenen „Kompetenzen“ etc. zu einer Entleerung der Inhaltsvorgaben führen wird. Beides ist in Bezug auf die Etablierung einer Marktsteuerung wichtig. Derselbe funktioniert nur über Ungleichheit und Wettbewerb.

In Bezug auf Kompetenzorientierung, Bildungsstandards etc. ist zudem beachtenswert, dass in Niedersachsen bereits erste Kommunen ihre Bildungsressorts mit denen der Wirtschaftsförderung zusammengelegt haben und in immer mehr Papieren die Forderung laut wird, die „Wirtschaft vor Ort“ solle den Ton angeben, was an Schule wichtig ist, dieselbe solle „nachfrageorientiert“ ausbilden, das würde gegen „die Krise“ helfen, die sich zurzeit unter anderem an den Börsen manifestiert. Beides ist potentiell jedoch nur möglich durch ein Ende der Lehrpläne und das auch hier stattfindende Umstellen auf „Kompetenzorientierung“.

Einige Zitate aus der Bildungslandschaft Deutschland hierzu:

„Berufsbildende Schulen übernehmen Qualifizierungsangebote für Fachkräfte aus handwerklichen und mittelständischen Betrieben. Kommunen erkennen in der Kombination von Bildung und Wirtschaftsförderung einen Standortvorteil, der der Abwanderung entgegenwirkt“ (Armin Lohmann (2009): S. 104).

„Schulen werden langfristig nicht mehr ein staatlich vorgegebenes Angebot liefern können, das von der Lehrerauswahl bis zur Pausenregelung zentral gesteuert wird“ (ebd.: 105).

„In nordrhein-westfälischen Verwaltungen [...] werden die Ressorts Kindertagesstätte, Schule und Jugend, Erwachsenenbildung mit der Abteilung regionale Wirtschaftsförderung zusammengeführt, um Synergien für ökonomische und bildungspolitische Konzepte zu erzielen“ (ebd.: 106).

„U.a. soll dazu das Bildungswesen ausgerichtet werden auf die veränderten sozialen gesellschaftlichen Strukturen, auf ein biografisches Bildungsverständnis und auf den zukünftigen Fachkräftebedarf der regionalen Wirtschaft“ (Dorothea Minderop (2009): S. 40f.).

„Es gibt Überlegungen, das Projekt ‚Brückenjahr‘ seitens des Kreises auf alle Grundschulen auszuweiten und zu einer Kooperation von Schulen z.B. mit Dau-Chemical zur Problematik ‚Naturwissenschaft und Mathematik in Unterricht und Praxis‘“ (Dorothea Minderop (2008): S. 4).

„Technische Vorgaben für die Ausstattung von Schulgebäuden in Deutschland müssen auf den Prüfstand gestellt werden. Wer sich im europäischen Ausland umschaute, wird zur Kenntnis nehmen müssen, dass sich Deutschland maximale Ausstattungsstandards leistet, bei inhaltlichen Leistungsvergleichen, wie der PISA-Studie aber schlecht abschneidet. In Deutschland muss möglich sein, was in vielen europäischen Ländern Realität ist: Schuleinrichtungen müssen zwar sicher sein, Kindern und Jugendlichen kann jedoch das allgemeine Lebensrisiko, das sie auch außerhalb der Schule betrifft, nicht abgenommen werden“ (Hessischer Landkreistag: S. 7).

Zum bisherigen „Gesamtbild“ passt:



- § 15 b (1) HSchG: Wenn keine vollständige Unterrichtsversorgung oder die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags gewährleistet werden kann, können Verträge mit **Anbietern von Personaldienstleistungen** geschlossen werden.
- Im 1. Entwurf der neuen Dienstordnung **wurden die Rechte der Lehrkräfte (auch das Recht auf Fortbildung) und die pädagogische Freiheit einfach gestrichen**. Schulleitungen sollten regelmäßig **unangemeldete „Unterrichtskontrollen“** vornehmen, denen „bei Bedarf weitere geeignete Evaluationsverfahren“ (§ 18 Abs. 1) folgen sollten.
- § 16 neuer Entwurf Dienstordnung: „Die Schulleiterin oder der Schulleiter **ist dafür verantwortlich, dass die Schule ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllt.**“

Das neue hessische Schulgesetz // GEW-Vortrag // Stand: 01.09.2011

Auch Jahresgespräche sind wieder im Kommen. Das „Recht auf Jahresgespräche“ soll in der Dienstordnung eingeschrieben werden. § 74 Abs. 7: Dienstvereinbarung muss hierüber abgeschlossen werden. Andererseits: ein Recht kann ich, muss ich aber nicht wahrnehmen!

Zum bisherigen „Gesamtbild“ passt:



- § 17 neuer Entwurf Dienstordnung: Der Schulleiter oder die Schulleiterin „**kann [...] Lehrkräfte erforderlichenfalls auch zur Wahrnehmung von bestimmten Fortbildungsveranstaltungen verpflichten [...]. Die Fortbildung soll in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden.**“
- **Funktionsstellen entfallen; die Struktur der Schulleitung wird im „Geschäftsverteilungsplan“ geregelt.**
- § 17 neuer Entwurf Dienstordnung: „Die Schulleiterin oder der Schulleiter und die übrigen Mitglieder der Schulleitung **identifizieren und fördern potenzielle Nachwuchsführungskräfte** unabhängig vom künftigen Bedarf an Führungskräften in der eigenen Schule.“

Das neue hessische Schulgesetz // GEW-Vortrag // Stand: 01.09.2011

Die Landesregierung will Direktions- und Arbeitsrechtliche Regelungen in das Gefüge der Schule einziehen lassen: Jede/r SL soll wohl nach Gutdünken entscheiden können, wer mit welchen Aufgaben in Schule Funktionen/Aufgaben übernimmt. Hinzu soll ein Delegationsprinzip wie in der "freien Wirtschaft" eingeführt werden, welches Aufgaben, die eigentlich bisherige Funktionsstellenaufgaben waren oder neu hinzugekommene Aufgaben auf "einfache" Lehrkräfte qua Ansage: "Sie machen das jetzt" überträgt. Möglichkeiten hier gegenzuarbeiten, die für die Schule notwendigen Funktionen zu beschreiben und festzulegen ergeben sich aus §133 Abs. 13 und 15 HSchG (Grundsätze Übertragung besonderer dienstlicher Aufgaben und Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten, schulischer Aufgaben;) sowie via Geschäftsordnung gegengearbeitet werden. Auch sind die Personalräte mit § 77 Abs. 2 in der Mitbestimmung bei der Ausschreibung der Funktionen.

Zum bisherigen „Gesamtbild“ passt:



- Neue Klassengrößenverordnung: „Die Schulen können im Rahmen der ihnen zugewiesenen Wochenstunden und nach Maßgabe ihrer schulischen Konzeption **von den Schülerhöchstzahlen [...] abweichen.**“
- GEW-Flugblatt zur neuen Dienstordnung: „**Leitbild der neuen Dienstordnung ist [...] die allseits kontrollierte und stets für jede eigene Handlung die Konsequenzen tragende Lehrkraft.**“
- **Die GEW meint: „Wir wollen keine Kaiser-Wilhelm-Schule!“ Und: Bildung darf nicht dem Markt überantwortet werden!**

Das neue hessische Schulgesetz // GEW-Vortrag // Stand: 01.09.2011

Die Entscheidungsfreiheit, die Schülerhöchstzahlen zu überschreiten, bedeutet, dass im Zweifel oder bei Konflikten die Schulleitung bzw. die Schule verantwortlich gemacht werden wird, wenn die Unterrichtsabdeckung nicht gelingt. In Zeiten der Schuldenbremse ganz und gar nicht unwahrscheinlich. Schulleitungen haben den „Schwarzen Peter“!

Im Zusammenhang mit der Bildung von Mittelschulen und Verbundenen Mittelschulen nach § 23 HSchG wird diese Klassengrößenverordnung und die Aufhebung der Klassenhöchstgrenzen ebenfalls relevant: Nicht nur jahrgangsübergreifender Unterricht, sondern auch schulformübergreifender Unterricht, fachleistungsdifferenzierter und berufsorientierter Unterricht sollen an Mittelschulen geleistet werden. Personalräte sollten dies als Maßnahme zur Hebung der Arbeitsleistung gemäß § 74 Abs. 2 betrachten und Mitbestimmung einfordern. Ebenfalls muss laut § 133 Abs. 3 HSchG die Gesamtkonferenz befasst werden.

Darauf wollen sie hinaus: Markt- statt staatlicher Steuerung



Pädagogische Werte	Marktwerte
individuelle Bedürfnisse von Schule und Schüler	individuelle Leistung von Schule und Schüler
Gemeinsamkeit (heterogene Klassen, offener Zugang, Inklusion)	Ausdifferenzierung und Hierarchisierung (Lernbedingungen, Leistungsklassen, selektiver Zugang, Exklusion)
dient dem Gemeinwohl	ist attraktiv für „Abnehmer“ und „Kunden“
Ressourcenallokation schwerpunktmäßig bei den am meisten Hilfsbedürftigen	Ressourcenallokation schwerpunktmäßig bei jenen, die als besonders begabt erscheinen
Kollektivität (Kooperation zwischen Schulen und Schülern)	Konkurrenz (zwischen Schulen und Schülern)
umfassende Wertschätzung aufgrund einer Vielzahl akademischer und sozialer Qualitäten	begrenzte Wertschätzung aufgrund des Erreichens von Leistungsindikatoren
die Bildung aller Kinder und Jugendlichen ist gleichermaßen wertvoll und wichtig	der Wert der Bildung von Kindern und Jugendlichen ist abhängig von entstehenden Kosten und späterem Nutzen

Quelle: Ball, S./Youdell, D. (2008): Hidden Privatisation in Public Education, S. 96

2.3. „Inklusion“

Das neue hessische Schulgesetz // GEW-Vortrag // Stand: 01.09.2011

Das war, was die Regierung will. Nun kommen wir zu dem, was sie nicht will, aber (eigentlich) umsetzen muss. Und zwar Inklusion.

Hierzu ist grundsätzlich festzustellen: Weder in einem gegliederten, noch in einem marktförmig organisierten Schulsystem ist überhaupt möglich, wozu Hessen völkerrechtlich verpflichtet ist und nun zu realisieren vorgibt! Denn laut UN-Behindertenrechtskonvention müssen „Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben“.

Vorher	Nachher
<p>§ 51 Gemeinsamer Unterricht in der allgemeinen Schule</p> <p>(1) Gemeinsamer Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und ohne diesen Förderbedarf findet in der allgemeinen Schule in enger Zusammenarbeit mit der Förderschule statt...</p>	<p>§ 51 <u>Inklusive Beschulung</u> in der allgemeinen Schule</p> <p>(1) <u>Inklusive Beschulung</u> von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und ohne diesen Förderanspruch findet als Regelform in der allgemeinen Schule in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum und gegebenenfalls unter Beteiligung der Förderschule statt...</p>
<p>Das neue hessische Schulgesetz // GEW-Vortrag // Stand: 01.09.2011</p>	

Aus dem GU bzw. „sonderpädagogischer Förderung“ wird „Inklusion“. Neues Label, mehr oder minder gleicher Inhalt. Und das schimpft sich dann „Inklusion“.

Vorher	Nachher
<p>§ 49 Anspruch auf sonderpädagogische Förderung</p> <p>(2) Den sich aus diesem Anspruch ergebenden sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllen die Förderschulen in ihren verschiedenen Formen oder die allgemein bildenden und beruflichen Schulen (allgemeine Schulen), an denen eine angemessene personelle, räumliche und sächliche Ausstattung vorhanden ist oder geschaffen werden kann.</p>	<p>§ 49 Anspruch auf sonderpädagogische Förderung</p> <p>(2) Den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung erfüllen</p> <p>1. die allgemeinbildenden und beruflichen Schulen (allgemeine Schulen), die <u>unter Ausschöpfung ihrer personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten eine den Bedürfnissen aller Schülerinnen und Schüler in gleicher Weise gerecht werdende Ausstattung zur Verfügung stellen können</u> [...],</p> <p>2. die Förderschulen mit ihren verschiedenen Förderschwerpunkten [...].</p>
<p>Das neue hessische Schulgesetz // GEW-Vortrag // Stand: 01.09.2011</p>	

1. Alles, was „Inklusion“ genannt wird, steht also unter Ressourcenvorbehalt.
2. Der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung ist, was neu ist, auch dann ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen hierfür potentiell „geschaffen werden“ könnten, wie es vorher hieß.
3. Das Gesetz formuliert in aller Deutlichkeit, dass nur Schulen, die die Ressourcen haben, vermeintliche Inklusion so zu betreiben und zugleich dafür Sorgen zu tragen, dass es „allen Schülerinnen und Schülern dabei gleich gut geht“, diese auch praktizieren sollen; im Wortlaut dürfte das auf kaum irgendeine allgemeine Schule in Hessen zutreffen!
4. Förderschulen bleiben nicht nur bestehen, Kinder mit Problemen werden allen vermeintlichen „Ansprüchen“ zum Trotz sogar regelrecht auf diese genötigt und gedrängt.

Inklusion (§ 49 und 51 ff.)



„Die neue Formulierung des § 49, wonach die Schule unter Ausschöpfung ihrer Ressourcen ‚eine den Bedürfnissen aller Schülerinnen und Schüler in gleicher Weise gerecht werdende Ausstattung zur Verfügung‘ zu stellen habe, **suggeriert fälschlicherweise, dass die allgemeinen Schulen über freie Ressourcen und ungenutzte Arbeitskapazitäten verfügen würden, die nur noch nicht ausgeschöpft seien.** Zudem ist die Formulierung **in gravierender Weise behindertenfeindlich**, wird doch unter der Prämisse der durch das Parlament nicht zur Verfügung gestellten notwendigen Ressourcen ein [...] Interessenkonflikt zwischen den Interessen benachteiligter versus nicht-benachteiligter Kinder inszeniert, wodurch die benachteiligten als Urheber möglicher Qualitätsverluste im Bildungssystem dargestellt werden. **Es scheint, als sollten hier gezielt Konflikte provoziert werden, um die vorgeschriebene Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu unterminieren.**“

Stellungnahme der GEW Hessen zum neuen Schulgesetz

Inklusion (§ 49 und 51 ff.): Das Verfahren



- „(1) Alle schulpflichtigen Kinder werden in der allgemeinen Schule **angemeldet**. Bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung kann bei der Anmeldung durch die Eltern die **unmittelbare Aufnahme in die Förderschule beantragt** werden [...].“
- „(2) Kommt ein **Anspruch auf sonderpädagogische Förderung** [...] in Betracht [...], soll **die Schulleiterin oder der Schulleiter** der allgemeinen Schule nach Anhörung der Eltern im Benehmen mit dem Staatlichen Schulamt **über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung entscheiden** [...] Grundlage der Entscheidung ist die Empfehlung des Förderausschusses [...] Vor der Entscheidung **ist die Empfehlung durch das Staatliche Schulamt zu genehmigen** [...].“

Das neue hessische Schulgesetz // GEW-Vortrag // Stand: 01.09.2011

„Inkludiert“ werden die betroffenen Kinder und Jugendlichen also unter massiven Vorbehalten, die ein Abschieben von ihnen in und an Förderschulen immer wieder ermöglichen, in ein Schulsystem, dass auf sie gar nicht eingestellt ist und über keinerlei zusätzliche Ressourcen verfügen wird.

Was hier wie real möglich ist, wird wohl mehr oder minder komplett den Prozessen zwischen Schule und Eltern überlassen bleiben. Das Kind hat „Anspruch“, an der allgemeinen Schule angemeldet zu werden, dort wird es aber auf derart geringes Potential zur Befriedigung seiner Bedürfnisse treffen, dass es seitens der Eltern womöglich recht schnell wieder „freiwillig“ auf die Förderschule umgemeldet wird: „zum Wohle des Kindes“, wie es zurecht heißen wird.

Man könnte auch sagen, das Gesetz schreibt vor: „Alle Schulen sind jetzt inklusiv, was das bedeutet, klärt bitte selbst, wir kümmern uns nicht mehr darum!“. Dies wirkt zusammen mit dem Konzept von „Selbstständiger Schule“: Die Schulleitung ist verantwortlich für die sonderpädagogische Förderung, für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule – und für all die Konflikte, die das Kultusministerium hier offenbar gewollt „nach unten“ verlagert.

Die Fragen, die sich stellen, sind unter anderem: Wo kommen eigentlich die Ressourcen für den Förderausschuss, der oft wird tagen müssen her? Ist es beabsichtigt, Eltern und Schüler gegen Lehrkräfte und Schulleitung auszuspielen, indem man sie direkt in einen Konflikt manövriert, Inklusion vs. immenser Mehrbelastung der Lehrkräfte aushandeln zu müssen?

Strategisch wichtig ist: Wir dürfen uns nicht gegeneinander ausspielen lassen!

Inklusion (§ 49 und 51 ff.): Das Verfahren



- „(4) Kann an der zuständigen allgemeinen Schule die notwendige sonderpädagogische Förderung nicht oder nicht ausreichend erfolgen, **weil die räumlichen und personellen Möglichkeiten oder die erforderlichen apparativen Hilfsmittel oder die besonderen Lehr- und Lernmittel nicht zur Verfügung gestellt werden** können, bestimmt das Staatliche Schulamt auf der Grundlage einer Empfehlung des Förderausschusses nach Anhörung der Eltern, an welcher allgemeinen Schule oder **Förderschule** die Beschulung erfolgt.“
- „(5) [...] Der Widerspruch und die Anfechtungsklage gegen eine Entscheidung [...] haben **keine aufschiebende Wirkung**.“



Das neue hessische Schulgesetz // GEW-Vortrag // Stand: 01.09.2011